



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**46. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1992

**Nummer 24**

Geset. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	12. 5. 1992	Zehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung . . . . .	194

2011

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**  
**Vom 12. Mai 1992**

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1992 (GV. NW. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht ist nach der Tarifstelle 26 einzufügen: „27 Gentechnikrechtliche Angelegenheiten“
  2. Bei der Tarifstelle 1.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ der Klammerzusatz „(§ 27 JWG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 44 SGB VIII)“ ersetzt.
  3. Die Tarifstellen 4a.1 bis 4a.3 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 4a.1 bis 4a.4 ersetzt:
 

„4a.1	Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 oder § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen . . . . .	10 bis 200
4a.2	Entscheidung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen . . . . .	10 bis 200
4a.3	Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn gleichzeitig eine andere gebührenpflichtige Entscheidung getroffen wird.	
4a.4	Entscheidung gemäß § 13 oder § 14 Abs. 2 DSchG einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen . . . . .	10 bis 200
  4. Bei der Tarifstelle 5.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ der Absatz 2 gestrichen.
  5. Die Tarifstellen 7.1.1 bis 7.3.1 erhalten folgende Fassung:
 

„7.1.1	Prüfung, die aus Anlaß eines Antrags auf erstmalige Zulassung eines Feuerlöschgerätes oder eines Feuerlöschmittels vorgenommen wird	
a)	von tragbaren DIN-Feuerlöschern . . . . .	1200 bis 3600
b)	von Sonderlöschern . . . . .	1200 bis 3600
c)	von fahrbaren Feuerlöschgeräten ohne eigenen Kraftantrieb . . . . .	1200 bis 3600
d)	von in Kraftfahrzeugen fest eingebauten Feuerlöschgeräten . . . . .	1200 bis 3600
e)	von ortsfesten Feuerlöschgeräten . . . . .	1800 bis 6900
f)	von Feuerlöschmitteln . . . . .	1200 bis 5000
g)	von Feuerlöschmitteln mit erweitertem Anwendungsbereich . . . . .	1800 bis 6900
7.2	Änderungsprüfung	
7.2.1	Prüfung, die aus Anlaß eines Antrags auf Änderung eines zugelassenen Typs eines Feuerlöschgerätes oder Feuerlöschmittels vorgenommen wird (z. B. geänderte Konstruktionselemente, andere Füllungen)	
a)	von Feuerlöschgeräten . . . . .	20 v. H. bis 80 v. H. der Gebühr zur Tarifstelle 7.1.1a) bis e)
b)	von Feuerlöschmitteln . . . . .	20 v. H. bis 80 v. H. der Gebühr zur Tarifstelle 7.1.1f) bis g)
7.3	Sonstige Prüfvorgänge	
7.3.1	Prüfvorgänge, die nicht unter 7.1 oder 7.2 fallen und aus Anlaß eines Antrages bearbeitet werden (z. B. Umschreibungen) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bearbeitung bis zu 3 Stunden . . . . .</li> <li>- für jede angefangene weitere Stunde . . . . .</li> </ul>	255 bis 360 85 bis 120
- Die Auslagen für brennbare Stoffe, die bei den Prüfungsversuchen verbraucht werden, sowie sonstige durch die Prüfung entstehenden Auslagen sind neben der Gebühr zu Tarifstellen 7.1.1 bis 7.3.1 zu erstatten.“

6. Bei der Tarifstelle 8.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

7. Bei der Tarifstelle 8.2.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

8. Bei der Tarifstelle 8.2.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

9. Die Tarifstelle 8.3.5.7 erhält folgende Fassung:

„8.3.5.7 Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 4 Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) 30 bis 100“

10. Bei der Tarifstelle 10.2.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)“ angefügt.

11. Bei der Tarifstelle 10.4.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1988 (BGBl. I S. 1077)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)“ ersetzt.

12. Bei der Tarifstelle 10.5.4 erhält die Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Bescheinigungen nach den §§ 72, 72 a, 73, 73 a AMG  
(einschließlich Tierarzneimittel),  
Entscheidung über Exportbescheinigungen“

13. Nach der Tarifstelle 10.5.8 wird folgende neue Tarifstelle 10.5.9 eingefügt:

„10.5.9 Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung zur Guten Laborpraxis nach § 19 b Abs. 1 Chemikaliengesetz . . . . . 2000 bis 12000“

14. Bei der Tarifstelle 10.10.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „§§ 18 ff. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760)“ durch die Wörter „§§ 18 ff. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612)“ ersetzt.

15. Bei der Tarifstelle 10.14.6.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „46“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

16. Bei der Tarifstelle 10.14.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „33“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

17. Bei der Tarifstelle 10.18.1 wird die Spalte „Gebühr“ wie folgt gefaßt:

„0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E, M, O, Q des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOA“

18. Bei der Tarifstelle 10.18.2 wird in der Spalte „Gebühr“ das Wort „1,4-fache“ durch das Wort „2,3fache“ ersetzt.

19. Bei der Tarifstelle 11.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 – BGBl. I S. 2441 –“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 – BGBl. II S. 885 –“ ersetzt.

20. Bei der Tarifstelle 11.2.3 werden in Absatz 2 der „Anmerkung“

- a) die Wörter „vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2643)“ ersetzt und
- b) nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1586)“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838)“ eingefügt.

21. Bei der Tarifstelle 11.3.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II. S. 885)“ angefügt.

22. Bei der Tarifstelle 11.3.3.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „§ 22 Abs. 8“ durch die Wörter „§ 22 Abs. 9“ ersetzt.

23. Die Tarifstelle 11.3.6 erhält folgende Fassung:

„11.3.6 Entscheidung oder Entscheidung über die Feststellung nach § 9 Abs. 7, § 10 Abs. 11, § 16 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 4 Satz 2, § 16 Abs. 5, § 30 a Abs. 4 und § 30 b Abs. 7 DruckbehV . . . . . 30 bis 300“

24. Nach der Tarifstelle 11.3.9 wird folgende neue Tarifstelle 11.3.10 eingefügt:

„11.3.10	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige nach § 32 DruckbehV . . . . .	60 bis 400“
25.	Bei der Tarifstelle 11.4.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Verordnung vom 17. August 1988 – BGBl. I S. 1685“ durch die Wörter „Gesetz vom 23. September 1990 – BGBl. II S. 885 –“ ersetzt.	
26.	Bei der Tarifstelle 11.4.3 erhält in der Spalte „Gegenstand“ der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§ 5 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6 Nr. 1)“	
27.	Bei der Tarifstelle 11.5.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ am Ende des Klammerzusatzes die Wörter „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1990 – BGBl. I S. 2422 –“ eingefügt.	
28.	Bei der Tarifstelle 11.6.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 – BGBl. I S. 2441 –“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 – BGBl. II S. 885 –“ ersetzt.	
29.	Bei der Tarifstelle 11.7.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1982 – BGBl. I S. 569 –“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 – BGBl. II S. 885 –“ ersetzt.	
30.	Bei der Tarifstelle 11.8.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ in Buchstabe a) die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)“ angefügt.	
31.	Die Tarifstellen 11.9.1 bis 11.9.7 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 11.9.1 bis 11.9.6 ersetzt:	
„11.9.1	Entscheidung über Ausnahmen im Einzelfall nach § 5 Abs. 1 Getränkeschanikanlagenverordnung (SchankV) vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044) . . . . .	30 bis 300
11.9.2	Entscheidung über Ausnahmen für Getränkeschanikanlagen oder Bauteile nach § 5 Abs. 2 SchankV . . . . .	60 bis 400
11.9.3	Entscheidung über die Feststellung der Prüfstelle nach § 6 Abs. 3 oder des Sachverständigen nach § 7 Abs. 7 SchankV . . . . .	30 bis 300
11.9.4	Wiederkehrende Prüfungen (§ 12 Abs. 1 SchankV)	
	a) vor 16.00 Uhr . . . . .	50
	b) in der Zeit von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr . . . . .	75
	c) nach 20.00 Uhr . . . . .	100
11.9.5	Entscheidung über die Verlängerung von Fristen im Einzelfall nach § 12 Abs. 2 SchankV . . . . .	30 bis 300
11.9.6	Entscheidung über die Anerkennung von Sachverständigen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 SchankV . . . . .	500 bis 1000“
32.	Bei der Tarifstelle 11.10.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ am Ende des Klammerzusatzes die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 – BGBl. II S. 885 –“ eingefügt.	
33.	Bei der Tarifstelle 11.11 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721)“ durch die Wörter „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790)“ ersetzt.	
34.	Bei der Tarifstelle 11.12.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)“ angefügt.	

35. Die Tarifstelle 11.12.1.1 erhält folgende Fassung:

„11.12.1.1 Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 3 StrlSchV . . . . . 100 bis 30 000

Innerhalb des Gebührenrahmens sind folgende Sätze anzuwenden, soweit der Regierungspräsident für die Entscheidung zuständig ist:

Gebührenklasse	Vielfaches der Freigrenze nach Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4	Gebühr DM
1	$\leq 10^2$	100
2	$\leq 10^4$	200
3	$\leq 10^6$	300
4	$\leq 10^8$	600
5	$\leq 10^{10}$	1500
6	$> 10^{10}$	3000

Soweit die Entscheidung von einer Obersten Landesbehörde zu treffen ist: . . . . . 1000 bis 30000

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.“

36. Nach der Tarifstelle 11.12.1.1 wird folgende neue Tarifstelle 11.12.1.2 eingefügt:

„11.12.1.2 Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 2 Satz 3 StrlSchV . . . . . 50“

37. Die Tarifstelle 11.12.1.5 wird gestrichen. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.1.2 bis 11.12.1.4 werden Tarifstellen 11.12.1.3 bis 11.12.1.5.

38. Nach der Tarifstelle 11.12.1.12 wird folgende neue Tarifstelle 11.12.1.13 eingefügt:

„11.12.1.13 Entscheidung über die Festlegung einer Ersatzdosis nach § 63 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV . . . . . 50 bis 300“

39. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.1.13 bis 11.12.1.15 werden Tarifstellen 11.12.1.14 bis 11.12.1.16 und die bisherige Tarifstelle 11.12.1.16 wird Tarifstelle 11.12.1.18.

40. Nach der Tarifstelle 11.12.1.16 (neu) wird folgende neue Tarifstelle 11.12.1.17 eingefügt:

„11.12.1.17 Entscheidung über die Verlängerung der Überwachungsfrist nach § 76 Abs. 2 StrlSchV . . . . . 50 bis 300“

41. Bei der Tarifstelle 11.12.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „3. April 1990 (BGBl. I S. 607)“ durch die Wörter „19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2949)“ ersetzt.

42. Nach der Tarifstelle 11.12.3.1 wird folgende neue Tarifstelle 11.12.3.2 eingefügt:

„11.12.3.2 Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 a . . . . . 50“

43. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.3.2 bis 11.12.3.6 werden Tarifstellen 11.12.3.3 bis 11.12.3.7.

44. Nach der Tarifstelle 11.12.3.7 (neu) wird folgende neue Tarifstelle 11.12.3.8 eingefügt:

„11.12.3.8 Entscheidung über die Festlegung von Abweichungen nach § 16 Abs. 2 Satz 4 . . . . . 50 bis 300“

45. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.3.7 bis 11.12.3.18 werden Tarifstellen 11.12.3.9 bis 11.12.3.20.

46. In der Tarifstelle 11.12.3.9 (neu) wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „110“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

47. Bei der Tarifstelle 14.4.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Entscheidungen über die Genehmigung von Tarifen und deren Wider-ruf in der Energiewirtschaft nach der Bundesstarifordnung Elektrizität – BTO Elt – vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255).“

48. Bei der Tarifstelle 15a.1.1 wird nach der Überschrift „Ergänzend gilt:“ die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachwei-se und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauauf-sichtsbehörden gesondert erhoben.“

49. Bei der Tarifstelle 15a.2.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ hinter Tarifstelle „15a.3.9.2“ eingefügt: „, 15a.3.11.1“.

50. Nach der Tarifstelle 15a.2.1 werden die folgenden neuen Tarifstellen 15a.2.2, 15a.2.3 und 15a.2.4 eingefügt:

„15a.2.2	Entscheidung über die Zulassung von Ermittlungen durch den Immisionsschutzbeauftragten (§ 28 Satz 2 BImSchG) . . . . .	100 bis 1000
15a.2.3	Entscheidung über die Bekanntgabe eines Sachverständigen (§ 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG) . . . . .	500 bis 2000
15a.2.4	Entscheidung über die Gestattung von Prüfungen durch den Störfallbeauftragten oder einen Sachverständigen (§ 29 a Abs. 1 Satz 2 BImSchG) . . . . .	100 bis 1000“

51. Die bisherige Tarifstelle 15a.2.2 wird Tarifstelle 15a.2.5.

52. Bei der Tarifstelle 15a.3.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 571)“ durch die Wörter „vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218)“ ersetzt.

53. Die Tarifstelle 15a.3.2.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „§ 8 Abs. 6“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 7“ ersetzt; in Satz 2 wird hinter der Tarifstelle „15a.3.9.2“ eingefügt: „, 15a.3.11.1“.

54. Bei der Tarifstelle 15a.3.2.2 erhält die Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

- „Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme (§ 17 der 2. BImSchV) von
  - a) §§ 10 oder 14 der 2. BImSchV . . . . .
  - b) §§ 4, 11 oder 12 der 2. BImSchV . . . . .
  - c) §§ 3 oder 5 der 2. BImSchV . . . . .
  - d) § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 der 2. BImSchV . . . . .

Bei Ausnahmen von § 6 Abs. 2 oder Abs. 3, §§ 13 oder 15 der 2. BImSchV finden je nach Gegenstand der Ausnahme die Gebührenrahmen der Buchstaben b) oder c) Anwendung. Werden mehrere Ausnahmen für dieselbe Anlage gleichzeitig erteilt, ist lediglich eine Gebühr nach dem höchsten anzuwendenden Gebührenrahmen festzusetzen.“

55. Die Tarifstelle 15a.3.7 erhält folgende Fassung:

„15a.3.7 Durchführung der Emmissionserklärungs-Verordnung – 11. BImSchV – vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213)“

56. Nach der Tarifstelle 15a.3.7.2 wird folgende neue Tarifstelle 15a.3.7.3 eingefügt:

„15a.3.7.3 Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 der 11. BImSchV . . . . . 50 bis 500“

57. In der Tarifstelle 15a.3.8 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625)“ durch die Wörter „20. September 1991 (BGBl. I S. 1891)“ ersetzt.

58. Bei der Tarifstelle 15a.3.8.1 erhält die Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 der 12. BImSchV“

59. Bei der Tarifstelle 15a.3.9.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ in Satz 2 hinter der Tarifstelle „15a.3.2.1“ eingefügt:

„, 15a.3.11.1“.

60. Nach der Tarifstelle 15a.3.10.2 werden die folgenden neuen Tarifstellen 15a.3.11, 15a.3.11.1, 15a.3.11.2, 15a.3.11.3, 15a.3.12, 15a.3.12.1 und 15a.3.12.2 eingefügt:

„15a.3.11 Durchführung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545)

15a.3.11.1 Zulassung von Ausnahmen von den in § 4 Abs. 2 geforderten Verbrennungsbedingungen (§ 4 Abs. 3 der 17. BImSchV) . . . . . 200 bis 10 000

15a.3.11.2	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 10 Abs. 2, 3 der 17. BImSchV . . . . .	500 bis 2000
	Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach den Tarifstellen 15a.2.1, 15a.3.2.1, 15a.3.9.2 oder 15a.6 können bis zu 9/10 angerechnet werden.	
15a.3.11.3	Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 19 der 17. BImSchV), soweit es sich	
	a) um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte . . . . .	2000 bis 20 000
	b) um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte . . . . .	1000 bis 10 000
	c) um Ausnahmen von sonstigen Anforderungen . . . . . handelt.	200 bis 10 000
15a.3.12	Durchführung der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz – 19. BImSchV – vom 17. Januar 1992 (BGBI. I S. 75)	
15a.3.12.1	Ausnahmebewilligung von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 der 19. BImSchV bei erheblicher Gefährdung der Verbraucherversorgung (§ 3 Abs. 1) . . . . .	50 bis 500
15a.3.12.2	Ausnahmebewilligung von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 der 19. BImSchV bei unzumutbarer Härte für den Antragsteller (§ 3 Abs. 2) . . . . .	50 bis 500“
61.	Bei der Tarifstelle 15a.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ in Satz 2 die Wörter „oder 15a.3.9.2“ durch die Wörter „15a.3.9.2 oder 15a.3.11.1“ ersetzt.	
62.	Nach der Tarifstelle 15a.6 wird folgende neue Tarifstelle 15a.7 eingefügt:	
„15a.7	Entscheidung über die Zulassung von befristeten Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 FCKW-Halon-Verbots-VO vom 6. Mai 1991 (BGBI. I S. 1090) . . . . .	300 bis 3000“
63.	Bei der Tarifstelle 15b werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62)“ durch die Wörter „20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366)“ ersetzt.	
64.	Nach der Tarifstelle 15b.5.3 wird folgende neue Tarifstelle 15b.6 eingefügt:	
„15b.6	Entscheidung über die Genehmigung eines Eingriffs nach § 6 Abs. 4 LG . . . . .	50 bis 5 000“
65.	Bei der Tarifstelle 16.1.5.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,50“ durch die Zahl „0,55“ ersetzt.	
66.	Bei der Tarifstelle 16.2.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,50“ durch die Zahl „0,55“ ersetzt.	
67.	Bei der Tarifstelle 16.3.1.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,42“ durch die Zahl „0,55“ ersetzt.	
68.	Bei der Tarifstelle 16.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,42“ durch die Zahl „0,55“ ersetzt.	
69.	Bei der Tarifstelle 16.7.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „24,50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.	
70.	Bei der Tarifstelle 16.7.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „24,50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.	
71.	Die Tarifstelle 16.7.1.3 erhält folgende Fassung:	
„16.7.1.3	Ausstellung von Zeugnissen . . . . .	10 bis 50“
72.	Die Tarifstelle 16.7.1.4 ist zu streichen.	
73.	Bei der Tarifstelle 16.7.1.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,50“ durch die Zahl „0,55“ ersetzt.	
74.	Die bisherigen Tarifstellen 16.7.2.9.8 bis 16.7.2.9.9 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 16.7.2.9.8 bis 16.7.2.9.10.2 ersetzt:	
„16.7.2.9.8	Bakterizide . . . . .	3 120 bis 4 000
16.7.2.9.9	Geschmacksprüfung . . . . .	440 bis 1 200
16.7.2.9.10	Prüfung auf ökotoxikologische Wirkungen	
16.7.2.9.10.1	Prüfung auf Bienengefährlichkeit . . . . .	700 bis 8 000
16.7.2.9.10.2	Prüfung auf Gefährdung anderer Nutzorganismen . . . . .	3 000 bis 10 000“

## 75. Die Tarifstelle 16.7.2.14 erhält folgende Fassung:

„16.7.2.14	Aufschlag für erhöhten Aufwand (GLP) . . . . .	15 bis 50% zu den Gebührensätzen der Tarifstellen 16.7.2.1 bis 16.7.2.13.4 sowie 16.7.2.15“
------------	--	---

## 76. Nach der Tarifstelle 16.7.2.14 wird folgende neue Tarifstelle 16.7.2.15 eingefügt:

„16.7.2.15	Prüfung sonstiger Anwendungsgebiete (Zeit- und Sachaufwand) . . . . .	440 bis 10 000“
------------	---	-----------------

## 77. Die Tarifstelle 16.7.3 erhält folgende Fassung:

„16.7.3	Diagnostische Untersuchungen (virologische, bakteriologische, mykologische, zoologische und sonstige diagnostische Verfahren) . . . . .	20 bis 5 000“
---------	---	---------------

## 78. Nach der Tarifstelle 16.7.3 werden die folgenden neuen Tarifstellen 16.7.4 bis 16.7.5.2 eingefügt:

„16.7.4	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes . . . . .	50 bis 300
16.7.5	Prüfung von Maschinen und Geräten	
16.7.5.1	Prüfung von Pflanzenschutzgeräten, -maschinen und Geräte-/maschinenenteilen . . . . .	20 bis 8 000
16.7.5.2	Aufnahme, Überwachung und Betreuung anerkannter Kontrollbetriebe mit mehreren Prüfständen, jährlich je Prüfstand . . . . .	100 bis 500“

## 79. Die Tarifstellen 16.10 bis 16.10.8 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 16.10 bis 16.10.10 ersetzt:

„16.10	Tierzucht Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493)	
16.10. 1	a) Anerkennung einer Zuchtorganisation . . . . .	2 000 bis 10 000
	b) Neuerteilung der Anerkennung einer Zuchtorganisation . . . . .	500 bis 5 000
	c) Zustimmung zu Änderungen der Sachverhalte gemäß § 7 Abs. 6 TierZG . . . . .	50 bis 2 000
16.10.2	Ausnahme von den Vorschriften des Tierzuchtrechtes . . . . .	100 bis 5 000
16.10.3	Besamungserlaubnis	
16.10.3.1	Erteilung einer Besamungserlaubnis für a) Bullen . . . . .	300
	b) Eber . . . . .	50
	c) Hengste . . . . .	300
16.10.3.2	Erteilung einer Besamungserlaubnis im Rahmen des amtlichen Prüfensatzes für a) Bullen, je 1 000 Erstbesamungen . . . . .	60 bis 75
	b) Eber, je 1 000 Erstbesamungen . . . . .	30 bis 50
	c) Hengste, je 1 000 Erstbesamungen . . . . .	150
16.10.4	Genehmigung zum Anbieten und Abgeben von eingeführten Samen von a) Bullen, je 1 000 Erstbesamungen . . . . .	60 bis 75
	b) Eber, je 1 000 Erstbesamungen . . . . .	30 bis 50
	c) Hengste, je 1 000 Erstbesamungen . . . . .	150
16.10.5.1	Besamungsstationen a) Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation . . . . .	2 000 bis 6 000
	b) Neuerteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation . . . . .	500 bis 3 000
	c) Zustimmung zu Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches . . . . .	50 bis 1 000
16.10.5.2	Embryotransfereinrichtungen a) Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung . . . . .	1 000 bis 3 000
	b) Neuerteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung . . . . .	250 bis 1 500

16.10.6	a) Teilnahme an einem Kurzlehrgang über künstliche Besamung . . . . .	70
	b) Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurzlehrgang über künstliche Besamung . . . . .	20
16.10.7	a) Teilnahme an einem Lehrgang über künstliche Besamung . . . . .	300
	b) Prüfungsgebühr zu a) . . . . .	50
16.10.8	Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz . . . . .	300 bis 1000
16.10.9	Durchführung von Hengstleistungsprüfungen	
	a) Stationsprüfung, je Hengst . . . . .	600
	b) Feldprüfung (Pony- und Kleinpferde), je Hengst . . . . .	150
16.10.10	Ausstellung einer Bescheinigung für die zollfreie Einfuhr von Zuchttieren nach der Verordnung zur Durchführung des deutschen Teil-Zolltarifs vom 19. Mai 1970, je Tier . . . . .	20"
80.	In den Tarifstellen 16.13.7, 16.13.8 und 16.13.9 sind in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „(§ 21 Berufsbildungsgesetz)“ durch die Wörter „(§ 21 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung Hauswirtschaft vom 29. Juni 1978, BGBl. I S. 976, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1984, BGBl. I S. 1517)“ zu ersetzen.	
81.	Nach der Tarifstelle 16.13.10 werden die folgenden neuen Tarifstellen 16.13.11 und 16.13.12 eingefügt:	
„16.13.11	Fortbildungsprüfung gemäß § 46 Berufsbildungsgesetz . . . . .	250
16.13.12	Wiederholung nicht bestandener Fortbildungsprüfung gemäß § 46 Berufsbildungsgesetz . . . . .	125"
82.	Bei der Tarifstelle 18.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.	
83.	Bei der Tarifstelle 21.1.3 werden	
	a) in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Höchstgebühr“ gestrichen und	
	b) in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1/1“ durch die Zahl „100%“ ersetzt sowie die Zahl „5 000“ gestrichen.	
84.	Bei der Tarifstelle 21.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1/4“ durch die Zahl „25%“ ersetzt.	
85.	Bei der Tarifstelle 21.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1/10“ durch die Zahl „15%“ ersetzt.	
86.	Bei der Tarifstelle 24.2.1.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „§ 32 (1) bis (3)“ durch die Wörter „§ 31 (1) bis (3)“ ersetzt.	
87.	Die Tarifstelle 26.4.1 wird durch die folgenden neuen Tarifstellen 26.4.1 bis 26.4.1.7 ersetzt:	
„26.4.1	Amtshandlungen aufgrund des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319)	
26.4.1.1	Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung für das Schlachten ohne Betäubung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG, pro Tier . . . . .	20 bis 200
26.4.1.2	Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung für eine Betäubung mit Betäubungspatronen an andere Personen als Tierärzte nach § 5 Abs. 1 Satz 3 TierSchG . . . . .	20 bis 50
26.4.1.3	Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung für die Bestellung von Personen, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie – Fachrichtung Zoologie – verfügen, nach § 8b Abs. 2 Satz 3 TierSchG . . . . .	20 bis 50
26.4.1.4	Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen, soweit diese nicht im öffentlichen Interesse liegen, nach § 8 TierSchG . . . . .	100 bis 1000
26.4.1.5	Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 TierSchG . . . . .	20 bis 50
26.4.1.6	Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 TierSchG . . . . .	20 bis 50
26.4.1.7	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für besondere Formen der Tierhaltung oder des Umgangs mit Tieren nach § 11 Abs. 1 TierSchG . . . . .	20 bis 200"

88. Nach der Tarifstelle 26.6.2.4.5 werden die folgenden neuen Tarifstellen 26.6.2.4.6 und 26.6.2.4.7 eingefügt:

,26.6.2.4.6	Für die Zulassung eines Betriebes für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit wärmebehandelter Milch . . . . .	100 bis 200
26.6.2.4.7	Für die Ausstellung von Genußtauglichkeitsbescheinigungen für wärmebehandelte Milch	
	Sendungen bis zu 5 000 l . . . . .	10 bis 30
	Sendungen über 5 000 l . . . . .	30 bis 50"

89. Nach der Tarifstelle 26.8.2 werden die folgenden neuen Tarifstellen 27 bis 27.2.6 eingefügt:

,27	Gentechnikrechtliche Angelegenheiten	
27.1	Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1245)	
27.1.1	Anmeldungen	
27.1.1.1	Prüfung und Bescheidung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen (§ 8 Abs. 2 GenTG) . . . . .	200 bis 3 500
27.1.1.2	Prüfung und Bescheidung einer Anmeldung zu wesentlichen Änderungen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 GenTG) und weiteren gentechnischen Arbeiten (§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 2 GenTG) . . . . .	100 bis 3 500
27.1.1.3	Entscheidung über die Untersagung angemeldeter gentechnischer Arbeiten (§ 12 Abs. 8 GenTG) . . . . .	150 bis 2 500
27.1.1.4	Entscheidung über die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn (§ 12 Abs. 9 GenTG) . . . . .	200 zusätzl. z. d. Gebühren nach Tarifstellen 27.1.1 oder 27.1.1.2
27.1.2	Genehmigungen	
27.1.2.1	Entscheidung über die	
	– Genehmigung (§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 GenTG),	
	– Teilgenehmigung (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 GenTG) oder	
	– Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 GenTG) einer gentechnischen Anlage mit Errichtungskosten (E)	
	a) bis zu 100 000 DM . . . . .	200 + 0,006 x (E)
	b) bis zu 1 000 000 DM . . . . .	800 + 0,003 x (E - 100 000)
	c) bis zu 100 000 000 DM . . . . .	3 500 + 0,0025 x (E - 1 Mio.)
	d) über 100 000 000 DM . . . . .	251 000 + 0,002 x (E - 100 Mio.)
	mindestens . . . . .	die höchste Gebühr, die für eine nach § 22 GenTG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu errichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre
	e) Ist ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung . . . . .	200 bis 3 500
	f) Wird im Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren (§ 18 Abs. 1 GenTG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchst. a) bis e) für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um . . .	1500
	Ergänzend gilt:	
	1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, einschl. Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.	
	2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.	

3.	Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden nach den Tarifstellen 2.2 und 2.4.7 sowie nach der Tarifstelle 2.4.9 gesondert erhoben.	
4.	Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.	
27.1.2.2	Entscheidung über die Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten für gewerbliche Zwecke (§ 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GenTG) . . . . .	200 bis 3500
27.1.2.3	Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der gentechnischen Anlage (§ 27 Abs. 3 GenTG) . . . . .	1/20 der Gebühr nach Tarifstelle 27.1.1 und 27.1.2
27.2	Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Gentechnikgesetzes  Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechniksicherheitsverordnung - GenTSV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2340)	
27.2.1	Entscheidung über den Verzicht auf Vorlage der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GenTSV (§ 15 Abs. 2 Satz 3 GenTSV) . . . . .	100 bis 200
27.2.2	Entscheidung über die Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 15 Abs. 3 GenTSV) . . . . .	100 bis 200
27.2.3	Entscheidung über die Anerkennung anderer geeigneter Veranstaltungen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 GenTSV) . . . . .	200 bis 1000
27.2.4	Entscheidung über die Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Beauftragter für die biologische Sicherheit (§ 16 Abs. 2 GenTSV) . . . . .	100 bis 200
27.2.5	Befreiung von den Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang VI Buchstabe A Abs. 3 GenTSV . . . . .	50 bis 100
27.2.6	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang VI Buchstabe C Abs. 1 GenTSV . . . . .	100 bis 1000“
90.	Bei der Tarifstelle 28.1.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „60“ durch die Zahl „100“ ersetzt.	
91.	Bei der Tarifstelle 28.1.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „60“ durch die Zahl „100“ ersetzt.	
92.	Nach der Tarifstelle 28.1.1.5 wird folgende neue Tarifstelle 28.1.1.6 eingefügt:	
„28.1.1.6	Gehobene Erlaubnis (§ 25 a LWG) . . . . .	0,18 v. H. des Wertes der Benutzung, mindestens jedoch 100
	Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühwaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen und auf volle 1000 DM nach unten abzurunden. Im übrigen gilt für die Berechnung des Wertes der Benutzung das zu Tarifstelle 28.1.1.1 Gesagte entsprechend.“	
93.	Bei der Tarifstelle 28.1.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.	
94.	Die Tarifstelle 28.1.2.10 erhält folgende Fassung:	
„28.1.2.10	Genehmigung, Versagung, Widerruf innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§§ 113, 114 LWG) – für die ersten 100 000 DM des Baukostenwertes . . . . . – für die weiteren 900 000 DM . . . . . – für die weiteren 9 Millionen DM . . . . . – für die weiteren 90 Millionen DM . . . . . – für den 100 Millionen übersteigenden Teil . . . . .	2 v. H. 0,2 v. H. 0,1 v. H. 0,01 v. H. 0,001 v. H.“
95.	Bei der Tarifstelle 28.1.4.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „60 bis 600“ durch die Zahlen „200 bis 2000“ ersetzt.	

96. Bei der Tarifstelle 28.1.4.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „60 bis 600“ durch die Zahlen „300 bis 3000“ ersetzt.
97. Die Tarifstelle 28.1.4.3 ist zu streichen.
98. In der Tarifstelle 28.1.5.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Abwassereinleitungen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LWG)“ durch die Wörter „Indirekteinleitungen (§ 60a LWG)“ ersetzt.
99. In der Tarifstelle 28.1.5.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „oder der Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen (§ 60 Abs. 1 Satz 2 LWG)“ gestrichen.
100. Bei der Tarifstelle 28.1.5.6 werden in der Spalte „Gebühr“ nach der Zahl „5“ die Wörter „(mindestens 100, erfordert die Entscheidung einen besonderen Aufwand 200)“ angefügt.
101. Nach der Tarifstelle 28.1.5.6 werden die folgenden neuen Tarifstellen 28.1.5.7 und 28.1.5.8 eingefügt:
- |           |   |  |
|-----------|---|--|
| „28.1.5.7 | Durchführung von Analysen durch die Laboratorien des Landesamtes für Wasser und Abfall NRW und der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft sowie die hierzu benötigten Probenahmen . . . . . | siehe Anlage 3 zum Gebührentarif   |
| 28.1.5.8  | Teilnahme an Ringversuchen des Landesamtes für Wasser und Abfall NRW im Rahmen der Zulassung nach § 60a LWG und § 50 Abs. 1 LWG . . . . .   | 70 pro Untersuchungsparameter und zu untersuchender Probe, mind. jedoch 350“ |
102. Die Tarifstelle 28.2.1.5 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a) werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „0,01 bis 0,03“ durch die Zahlen „0,3 bis 0,5“ und die Zahl „1.000“ durch die Zahl „7.500“ ersetzt.
  - In Buchstabe b) werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „0,25 v. H. bis 0,75 v. H. der Kosten der Anlage“ durch die Wörter „0,75 bis 1,25 v. H. der Kosten der Anlage“ und die Zahl „150“ durch die Zahl „3750“ ersetzt.
  - Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 

„c) Wesentliche Änderung einer Abfallanlage oder ihres Betriebes	
– Anlagen im Sinne von 28.2.1.5 a) . . . . .	0,03 bis 0,05 v. H. der Kosten der Änderung
– Anlagen im Sinne von 28.2.1.5 b) . . . . .	0,75 bis 1,25 v. H. der Kosten der Änderung
mindestens . . . . .	1.000“
  - In den Anmerkungen wird in Nummer 1 folgender Satz angefügt:  
„Die Berechnung ist vor Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses zu aktualisieren, soweit nach Antragstellung mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.“
103. Die Tarifstelle 28.2.1.6 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a) werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „0,008 bis 0,024“ durch die Zahlen „0,024 bis 0,04“ und die Zahl „200“ durch die Zahl „1.500“ ersetzt.
  - In Buchstabe b) werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „0,2 v. H. bis 0,6 v. H. der Kosten der Anlage“ durch die Wörter „0,6 bis 1,1 v. H. der Kosten der Anlage“ und die Zahl „200“ durch die Zahl „750“ ersetzt.
  - Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 

„c) Wesentliche Änderung einer Abfallanlage oder ihres Betriebes	
– Anlagen im Sinne von 28.2.1.6 a) . . . . .	0,024 bis 0,04 v. H. der Kosten der Änderung
– Anlagen im Sinne von 28.2.1.6 b) . . . . .	0,6 bis 1,1 v. H. der Kosten der Änderung
mindestens . . . . .	200“
104. Die Tarifstelle 30.1.6 wird wie folgt geändert:
- In der Spalte „Gebühr“ werden die Zahlen „2 bis 10“ durch die Zahlen „20 bis 200“ ersetzt.
  - In der Spalte „Gegenstand“ werden in Absatz 2 die Wörter „§ 49 JWG“ durch die Wörter „§ 59 SGB VIII“ ersetzt.

105. Die Tarifstelle 30.2.1 erhält folgende Fassung:

„30.2.1 Zulassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach § 5 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO) vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806) . . . . . 200“

106. Bei der Tarifstelle 30.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

107. Die Anlage 3 zum Gebührentarif wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Tarifstellen“ eingefügt: „28.1.5.7.“.
- b) In Buchstabe A Allgemeines werden nach den Wörtern „Landesamt für Wasser und Abfall“ die Wörter „und den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft“ eingefügt und die Zahlen „88,00, 62,00, 46,00 und 31,00“ durch die Zahlen „95,00, 67,00, 50,00 und 34,00“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1992

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
Schnoor

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1992 S. 194.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

**Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4 bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359